

# Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 10.11.2022

TeilnehmerInnen:

Herr Buhl – Berufsbetreuer  
Herr Gehrman – Berufsbetreuer  
Frau Goldberg – Betreuungsverein Leipzig Land  
Herr Güssmer – Betreuungsverein Herberge  
Frau Noack – Verbund gemeindenahe Psychiatrie  
Frau Schulze – Betreuungsgericht  
Frau Schulleri – Betreuungsbehörde  
Frau Schwarzbürger – Betreuungsverein Sorgenfrei  
Frau Seyfert – 3. Betreuungsverein  
Frau Ulbricht – Betreuungsverein Herberge

Entschuldigt: Frau Kirchner-Hidalgo, Frau Anthonijsz, Herr Hauck

TOP:

## 1.) Nochmaliger Austausch/Umgang zum Thema Verhinderungsbetreuung Vorbereitungen Hauck/Siebert – Reparaturgesetz § 1817 BGB

- Dieser Tagesordnungspunkt war aufgenommen worden, da auch nach den Veränderungen des Reparaturgesetzes im Bereich **Verhinderungsbetreuungen § 1817 BGB Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer** Aufträge des Gerichts bei der Betreuungsbehörde eingingen mit der Maßgabe, einen Verhinderungsbetreuer vorzuschlagen.
- Im Vorfeld /in Vorbereitung der ÖAG konnte festgestellt werden, dass im Betreuungsgericht auf Grundlage bereits vorhandener Gesetzbücher in Stellungnahmen mit Eingangserwartung von 2023 Verhinderungsbetreuer in Berufsbetreuungen benannt werden sollten.
- Nach Rücksprache mit Frau Lachnitt, die zukünftig gerne an der ÖAG teilnehmen möchte, stellt sich durch das veränderte Gesetz: 26.06.2022 BGBl. S. 959 – Textpassage S. 963 Artikel 5, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches „4. In § 1817 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch die Wörter **„kann auch vorsorglich“** ersetzt“ die Gesetzesgrundlage so dar, dass bei Berufsbetreuungen keine Verhinderungsbetreuer vorgeschlagen werden sollen, dies aber im Rahmen von familienmäßig geführten Betreuungen wünschenswert ist.
- Vollständiger Text unter:  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//\\*\[@attr id=%27%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0959.pdf%27%5D\\_1669791024573](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr id=%27%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0959.pdf%27%5D_1669791024573)  
da aktuell, in den im Internet verfügbaren Texten und Synopsen, diese Neuerungen noch nicht eingearbeitet waren.
- Die Berufsbetreuer und Betreuungsvereine begrüßen diese Veränderungen. Grundsätzlich wurden verschiedene Überlegungen angestoßen, für evtl. tatsächliche Verhinderungen zukünftig Vorsorge zu treffen, wenn möglich und ggf. Kooperationen einzugehen, falls noch nicht geschehen. Es sind jedoch Fragen der Haftung und der praktischen Umsetzung unklar.

- Die, in der letzten Weiterbildung für die Betreuungsbehörde geäußerte Idee des Referenten Herrn Dr. Tänzer, dass Betreuungsvereine einen Vereinsausweis ausstellen sollten, damit Mitarbeiter im Verhinderungsfall der Ehrenamtlichen sofort tätig werden könnten, wurde auf Grund der Gegebenheiten und insbesondere der Sicherheitsinteressen der Banken/Sparkasse als nicht praktikierbar empfunden.
  - Es wird als praxisnäher eingeschätzt, dass der Vereinsbetreuer im Verhinderungsfall bestellt wird. Denn würde dies im Vorfeld namentlich getan, sei unklar, ob diese Person wg. Krankheit/Urlaub o. a. auch zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen könne.
- Herr Güssmer erklärt, dass bereits Angehörige angefragt habe, inwieweit der Verein als Verhinderungsbetreuer fungieren kann.

## 2.) Vorbereitung des Registrierungsverfahrens

- Frau Kirchner-Hidalgo wird alsbald Formbriefe an die Betreuer versenden, in denen das Registrierungsverfahren dargestellt wird und Sie um Zusendung der dann notwendigen Unterlagen bittet.
- Die Betreuungsbehörde arbeitet schon im Hintergrund an der Umsetzung der neuen Aufgabe. Es konnten bereits Veränderungen/Erweiterungen im Verwaltungssystem CABS vorgenommen werden. Praktische Vorbereitungen laufen bereits. Z. B. für alle Berufsbetreuer Aktenordner für die zukünftig eingehenden Unterlagen vorbereitet.

Anlage: Handlungsgrundlage siehe HK-Bur, 139. Aktualisierung August 2022 (Walther)

## 3.) Kontaktgestaltung; ¼ jährlicher persönlicher Kontakt

siehe ÖAG vom 01.09.2022

- *... 1/4 jährlicher kontakt erscheint ausreichend; Frau Schulze stellte **ergänzend** dar, dass von Seiten des Gerichts ein häufigerer Kontakt als wünschenswert angesehen wird. Sollten Kontakte nur Quartalsweise durchgeführt werden, sollen Betreuer dies im Bericht begründen, da sonst nachgefragt werden wir.*
- Es wird festgestellt, dass das Thema weiterhin problematisiert wird und die Kontaktgestaltung unterschiedlich umgesetzt wird, wobei das Ziel der Betreuer, damit im Sinne ihrer Klienten zu handeln bei allen Beteiligten einen hohen Stellenwert hat.
- Die Vielzahl der stetig wachsenden und absehbar kommenden administrativen Tätigkeit (neues Bürgergeld z. B.) lässt zeitlich immer weniger Spielraum für persönliche Gespräche.
- Diese werden zunehmend nicht mehr face - to face geführt, sondern mit modernen Kommunikationsmitteln, und dann i. d. Regel (viel) häufiger.
- Frau Noack erläutert, dass bei Klienten des SPDi die persönlichen Kontakte oft durch die SozialarbeiterInnen wahrgenommen würde, da die betroffenen Klienten auf Grund ihrer Erkrankung nicht mit dem Betreuer zusammenarbeiten oder kommunizieren könnten oder wollten.

- Bezüglich gewaltbereiter und aggressiver Betreuer erklärt Herr Buhl, dass es Betreuern auch z. T. nicht zuzumuten ist, mit Betroffenen persönlich in Kontakt zu treten. Hier müssen andere Formen der Kommunikation als persönliche Treffen genutzt werden um Gefahren für die Person des Betreuers grundsätzlich zu minimieren.
  - Grundsätzlich müssen die Kontakte auch zumutbar sein.
  - Schutz der Privatsphäre von Betreuern und ihrer Familie
- In diesem Zusammenhang wird nochmals die Wichtigkeit vom Schutz der Privatadressen verdeutlicht.
- Grundsätzlich sieht man mit dem neuen Betreuungsgesetz eine höhere Herausforderung an die Besprechungspflicht, die jedoch mit einem Teil des Klientels mit hochgradigen kognitiven Einschränkungen/Demenz/Korsakow, kaum umgesetzt werden können.

Anlage z. Info: LG Hildesheim, Beschluss vom 21.07.2015, 5T 151/15

#### **4.) Vorab eingebrachten Themen: Herr Güssmer**

- Im Verein sieht man für die Zukunft größere Bedarfe an Unterstützung ehrenamtlicher aber auch von erweiterter Unterstützung gem. § 11 Abs. 4 BtOG, neu.
- Herr Güssmer regte an, Einfluss auf die Stadtverwaltung zu nehmen, damit zukünftig eine Finanzierung für die erweiterte Unterstützung nach BTOG § 8, Abs. 4 im Haushalt eingeplant wird.
- Frau Schulleri: In der Behörde ist vorgesehen Mitarbeiter zur Durchführung von Casemanagement einzustellen. In wieweit sich Bedarfe und Angebot entwickeln ist noch unklar.
  - Entsprechend UNBRK sind erweiterte Unterstützung einer Betreuung vorzuziehen. Der zukünftige Bedarf kann somit hoch ausfallen und benötigt evtl. zusätzliche Casemanager. Noch kann dies nicht abgeschätzt werden.
- Das Angebot des Vereins, sich für die Arbeit stark zumachen wird positiv gewürdigt und in der Runde eingeschätzt, dass es sinnvoll sei, einzelne Politiker anzusprechen, die z. B. in Ausschüssen für Soziales und verwandte Themen tätig sind.
- Frau Schulleri erinnert, dass Förderungen der Stadt Leipzig sich entsprechend gesetzlicher Aufgaben seit Beginn des Betreuungsgesetzes 1992 mehrfach geändert. Derzeit liegt die Förderung beim Land, nicht bei der Stadt.
- Herr Gehrman schlug vor sich dazu direkt an die Stadtratsfraktionen zu wenden.
- Weitere Informationen oder Ideen diesbezüglich mögen in die nächste ÖAG aufgenommen werden. Die Betreuungsbehörde hat wahrscheinlich keine Möglichkeit dazu Anträge zu stellen.

#### **5.) Verschiedenes:**

- *Anfrage von Frau Schulze, ob in der Betreuungsbehörde eine elektronisches Behördenpostfach eingeführt wurde/wird.*
- ➔ *Ergänzend teilt Frau Kirchner-Hidalgo mit, dass dies derzeit noch nicht geplant ist.*
- ➔ Aktuelle Telefonliste der Betreuungsbehörde (Anlage) wie erbeten, jedoch nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

### **Themenvorschläge für 2023:**

Gesetzesänderung / Registrierung / Umsetzung;

Bestpraxis Beispiele

➔ **Termine 2023:**

**jeweils Donnerstag um 15.00 - ca. 16.30 Uhr**

Anders als besprochen, wg. Terminplanungen Betreuungsbehörde

**Februar 02.**

**Mai 04.**

**September 21.**

**November 09.**

Für alle Termine wurde bereits der Raum im Haus B Zi.2.068/069 gebucht, in dem die Besprechung auch bereits stattfand.

f. d. R. Schulleri